

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Zentraler Dienst, Organisationservice, Fachbereichscontrolling**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0323/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Prüfung von Sperrvermerken zum Stellenplan 2012/2013**

#### **Beschlussvorschlag:**

Nach Bearbeitung der Prüfaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 22.03.2012 wird beschlossen, die Sperrvermerke für die Haushaltsmittel der Stelle Bundeskinderschutzgesetz und der 0,5 Stelle Immissionsschutz aufzuheben und die finanziellen Mittel für eine entsprechende Besetzung der Stellen freizugeben.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

In seiner Sitzung am 22.03.2012 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt zu prüfen,

1. ob für die Aufgaben des Bundeskinderschutzgesetzes anstelle von zwei Stellen vorerst nur eine Stelle zur Umsetzung und lokalen Konzepterarbeitung eingerichtet werden kann und
2. ob für die im Rahmen der gesetzmäßigen Aufgaben in den Bereichen Immissions- und Lärmschutz neu einzurichtende 0,5 Stelle für die Stadt Kosten entstehen werden und wer diese letztlich trägt.

Bis zur Beantwortung der o.g. Fragen wurden beide Stellen mit einem sog. Sperrvermerk versehen, also für beide Stellen trotz Zustimmung zur Einrichtung der Stellen die für eine Besetzung erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt.

### **Zu 1 (Prüfauftrag Stelle Bundeskinderschutzgesetz mit Sperrvermerk):**

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) wurde Ende 2011 beschlossen und ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Das Bundesgesetz in der nun vorliegenden Form hat weit reichende Auswirkungen auf die Arbeit der kommunalen Jugendämter. Die Vielzahl der neuen Aufgaben ist in der Stellenplanvorlage zum Doppelhaushalt 2012/2013 (Vorlage DS-Nr. 0521/2011) aufgelistet worden. Alle Aufgaben sind mit Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich durch die Stadt zu erfüllen; es besteht kein „Ermessensspielraum“, ob und in welchem Umfang das Gesetz umgesetzt werden kann.

Ergänzend zu der Beschlussvorlage (DS-Nr. 0521/2011) wird der im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben nach dem BKiSchG dargelegte Personalbedarf von 2,0 Stellen wie folgt begründet:

- 1,85 Stellen werden voraussichtlich für den Gesprächs- und Besuchsdienst erforderlich. Grundlage der Kalkulation sind Erfahrungen von Jugendämtern, die Eltern bereits auf freiwilliger Basis ein Gesprächs- und Besuchsangebot unterbreiten sowie die Geburtenrate und ein kalkulierter Zeitaufwand pro Gespräch von 4 Stunden (Anschreiben, Vorbereitung, Gespräch, Fahrzeit, Nachbereitung), zuzüglich mindestens ca. 15 % für Rüst-, System- und Verteilzeit. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass erfahrungsgemäß vielfach individuelle Sachverhalte im Nachgang zu den jeweiligen Gesprächen durch ergänzende Telefonate oder Anschreiben an die jungen Eltern zu klären sind.
- Ein 0,25-Stellenanteil wird für die Aufgabe "Netzwerkaufbau und Koordination früher Hilfen" erforderlich sein.

Die Aufgabe "Qualitätsentwicklung" wurde hierbei noch nicht kalkuliert.

Für den Einstieg in die neuen Aufgaben nach dem BKiSchG wird die Personalausstattung mit zunächst 2,0 Stellen für vertretbar und angesichts der Vielzahl der Aufgaben auch für notwendig gehalten. Aus fachlicher Sicht ist eine längerfristige Sperre von einer der beiden beantragten Stellen nicht zu vertreten.

## **Zu 2 (Prüfauftrag 0,5 Stelle Immissions- und Lärmschutz mit Sperrvermerk):**

Auch die Einrichtung und Besetzung dieser beantragten Stelle dient der Umsetzung verbindlicher Gesetzesvorgaben aufgrund von EU-Richtlinien, nämlich zum einen der EU-Richtlinie (EU-Luftqualitätsrichtlinie) i. V. m. Vorgaben des BImSchG bzw. der BImSchVO und zum anderen der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Die formelle Zuständigkeit für die Umsetzung der EU-Richtlinie (EU-Luftqualitätsrichtlinie) i. V. m. Vorgaben des BImSchG bzw. der BImSchVO liegt zwar in erster Linie bei der Landesverwaltung; seitens der Kommune ist jedoch eine intensive Mitarbeit, vorrangig bei der Umsetzung von Maßnahmen sowie bei deren Überwachung zu leisten. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung sind die Kommunen unmittelbar gefordert, die Belange der Luftreinhaltung zu berücksichtigen. Eine lediglich kleinräumige – also eine auf nur ein Plangebiet bezogene - Betrachtung ist hierbei nicht vorstellbar.

Die erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und damit der Erfüllung von bundes- wie landesgesetzlichen Vorgaben umfassen zunächst interne wie extern zu vergebende Erhebungen jeglicher Lärmdaten sowie die Ermittlung zusätzlicher Gelände- und Hindernisdaten (z. B. zur Bebauung, zu den betroffenen Einwohnern etc.) Hierbei ist eine umfassende Zusammenarbeit mit Gutachtern und den beteiligten Dienststellen zu organisieren und umzusetzen. Nach Zusammenstellung und Auswertung erfolgt im zweiten Schritt die Aufstellung von Lärmkarten für das gesamte Stadtgebiet, die als Grundlage für die eigentliche Lärmaktionsplanung dient. Hierbei müssen die extern zu vergebenden Aufgaben intensiv begleitet, organisiert und geprüft werden. Zudem werden zu verschiedenen Zeitpunkten Öffentlichkeitsbeteiligungen und die Herbeiführung von politischen Beschlüssen erforderlich. Hiernach erfolgt eine sukzessive Umsetzung und laufende Fortschreibung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.

### **Konnexität**

Für beide Stellen erhält die Stadt keine Kostenerstattung durch andere Träger. Es ist also richtig, dass durch die Umsetzung der gesetzlichen Aufträge aus dem Bundeskinderschutzgesetz und des EU-Rechts im Bereich Immissions- und Lärmschutz zusätzliche Kosten für die Kommunen entstehen. Das sog. Konnexitätsprinzip (Kostenausgleich für neue Aufgaben) wurde demnach nicht beachtet.

Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Stadt die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben solange aussetzen kann, bis die Frage der Finanzierung geklärt wird oder sich der Umsetzung gar gänzlich widersetzen kann. Das Konnexitätsprinzip ist lediglich eine Art Richtlinie oder Maßstab für den Gesetzgeber, bei Erlass neuer Gesetze auch die Kosten für neue Aufgaben zu regeln. Es führt jedoch bei Nichtbeachtung nicht zu einem Gesetzesvorbehalt, also dem Recht des umzusetzenden Trägers, die Leistung solange zurückzuhalten, bis die Kostenerstattung zufrieden stellend geklärt ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 14.05.2012 die neue Landesregierung aufgefordert hat, künftig für die Einhaltung des Konnexitätsprinzips zu sorgen, um die Kommunen nicht weiter mit zusätzlichen Kosten zu belasten.

In der Presseerklärung vom gleichen Tag heißt es hierzu: „Zur Bewältigung akuter Notlagen müsse auch der Stärkungspakt Stadtfinanzen weiterentwickelt werden. Für die zweite und

eine mögliche dritte Stufe des Stärkungspaktes sei eine angemessene Mitfinanzierung des Landes erforderlich. ‚Die kommunale Familie wird eine Finanzierung des Stärkungspaktes allein nicht leisten können‘, betonte (der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard) Ruthemeyer. Letztlich sei es Aufgabe der neuen Landesregierung, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Kommunen weiter spürbar von Sozialkosten entlastet werden. Auch müsse die Konnexität – Kostenausgleich für neue Aufgaben – so ausgestaltet werden, dass sie nicht umgangen oder vermieden werden könne.“

Es bleibt ist zu hoffen, dass eine entsprechende Regelung erfolgen wird. Aus kommunaler Sicht sollten daher auch alle Möglichkeiten der politischen Einflussnahme genutzt werden, um dieses Vorhaben zu unterstützen. Die Nichtumsetzung von Gesetzen ist jedoch wie oben dargestellt keine zulässige Einflussnahme, diese sollte vielmehr über die politische Diskussion erfolgen.